

Dreiundzwanzigste Corona-Verordnung für Bremen und Bremerhaven

gültig vom 16.12.2020 bis 10.1.2021

Mit der Vierten Änderungsverordnung, gültig vom 16.1.2021 bis 31.1.2021

Zusammenfassung in Einfacher Sprache¹

Teil 1

Veranstaltungen und Einrichtungen des gesellschaftlichen Lebens (§ 1 bis § 8)

1. Der Abstand zu anderen Personen

Die allgemeine Regel

In der Öffentlichkeit muss – soweit möglich – ein Abstand von mindestens 1,5 Metern eingehalten werden. Bei Aktivitäten, bei denen intensiv geatmet wird (bei Sport, Singen oder Ähnlichem), muss in geschlossenen Räumen der Abstand mindestens 2 Meter sein.

Es dürfen drinnen nur zwei Personen zusammen singen. Oder Personen die zu einem Hausstand gehören.

Es dürfen drinnen nur zwei Personen mit Blasinstrumenten Musik machen. Oder Personen die zu einem Hausstand gehören.

Personen, die beruflich singen oder Musik machen, haben diese Beschränkungen nicht.

Singen mit Kindern in KiTas und in der Kindertagespflege, in Grundschulen und in Hochschulen bleibt erlaubt.

¹Komplette & rechtsverbindliche Verordnung ist „Dreiundzwanzigste Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2“ vom 15. Dezember 2020, ergänzt um die „Vierte Verordnung zur Änderung der „Dreiundzwanzigste Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2“ vom 15. Januar 2021 und um die Allgemeinverfügung zur Ausweitung der Mund-Nasen-Bedeckungspflicht auf stark frequentierte Plätzen vom 18.11.2020, verkündet am 19.11.2020

Die Ausnahmen

Hier muss kein Abstand gehalten werden:

- ✓ Zwischen Familienmitgliedern (inklusive Patchwork-Familien sowie Großeltern und Enkelkindern)
- ✓ Bei Personen, die zusammen wohnen (zum Beispiel in der WG)
- ✓ Wenn sich ein Haushalt mit maximal einer weiteren Person trifft. Kinder bis 12 Jahre werden nicht mitgezählt. Begleitpersonen von Menschen mit Behinderung oder von Menschen, die auf Hilfe angewiesen sind, werden auch nicht mitgezählt.
- ✓ In Gruppen aus Kindern, wenn sie höchstens 12 Jahre alt sind.
- ✓ Bei Sportarten, die man alleine machen kann (laufen, Rad fahren...), oder wenn man höchstens zu zweit ist (zum Beispiel beim Tennis). Oder wenn man den Sport nur mit Personen aus dem eigenen Haushalt macht.
- ✓ Bei Athleten und Spitzensportlerinnen /Spitzensportlern (Genehmigung ist erforderlich)
- ✓ Bei der Kinderbetreuung in KiTa und Tagespflege
- ✓ Wenn Unterricht und Betreuung an Schulen in kleinen, festen Gruppen stattfindet (so genanntes „Kohortenprinzip“)
- ✓ Bei Unterricht in anderen Einrichtungen, wenn man den Abstand bei praktischen Übungen nicht einhalten kann und die Übung dringend notwendig ist, zum Beispiel in der Ausbildung für Pflegeberufe. Alle teilnehmenden Personen müssen überall im Gebäude eine Maske tragen.

2. Die Zahl der Personen

Die allgemeine Regel

- ✓ Es dürfen sich Personen aus einem Hausstand mit höchstens einer Person aus einem anderen Hausstand treffen. Kinder bis zu 12 Jahren werden nicht mitgezählt. Begleitpersonen von Menschen mit Behinderung oder von Menschen, die auf Hilfe angewiesen sind, werden auch nicht mitgezählt.
- ✗ Organisierte Veranstaltungen drinnen oder draußen mit mehr als 100 Personen sind verboten.
- ✓ **Bei Veranstaltungen mit bis zu 100 Personen gilt:**
 - Mit Konzept für Schutz und Hygiene
 - Namensliste mit Kontaktdaten
 - 1,5 Meter Abstand halten

- Ausreichende Lüftung drinnen

Kultur-Veranstaltungen, Sport-Veranstaltungen und andere Veranstaltungen zur Unterhaltung sind verboten.

Die Ausnahmen

Die Zusammenkunft von Menschen ist in diesen Fällen erlaubt:

- ✓ Profi-Sport-Veranstaltungen ohne Zuschauerinnen und Zuschauer
- ✓ Angemeldete Demonstrationen
- ✓ Berufe nach Artikel 12 Absatz 1 des Grundgesetzes, einschließlich der betrieblichen Interessenvertretung
- ✓ Wer ein politisches Mandat wahrnimmt (z.B. Abgeordnete der Bremischen Bürgerschaft), bei Bürgerschafts-Sitzungen, Ausschuss-Sitzungen, Deputations-Sitzungen, Fraktions-Sitzungen, Beirats-Sitzungen, Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung in Bremerhaven und Sitzungen der Parteien
- ✓ Gesetzlich vorgeschriebene Sitzungen, beispielsweise von Vereinen, wenn der Mindestabstand eingehalten werden kann und ein Konzept für Schutz und Hygiene vorliegt
- ✓ Im Öffentlichen Dienst und in der Rechtspflege
- ✓ Im öffentlichen Personenverkehr (z.B. im Bus, in der Straßenbahn, im Zug)
- ✓ Beim Besuch von Läden oder anderen Einrichtungen, die öffnen dürfen

3. Das Tragen von Masken

Die allgemeine Regel

Alle Menschen müssen in Bussen, Straßenbahnen und Zügen, an den Haltestellen, am Bahnhof, am Flughafen und am Fähranleger, im Einzelhandel und auf den Flächen um die Läden herum, z.B. auf Parkplätzen und in anderen offen zugänglichen Räumen und Gebäuden und ähnlichen Einrichtungen geeignete Masken tragen.

Außerdem muss man in Gebäuden von Ämtern und Behörden und am Arbeitsplatz eine Maske tragen:

- ✓ im Eingangsbereich
- ✓ im Treppenhaus
- ✓ auf dem Flur
- ✓ im Aufzügen, im Toiletten-Raum
- ✓ im Warteraum

Ausgenommen sind:

- ✗ Gerichte
- ✗ Justizvollzugsanstalten
- ✗ Einrichtungen des Polizeivollzugsdienstes

Man muss man jetzt auch draußen auf vielen Straßen eine Maske tragen, nämlich hier:

- ✓ auf Wochenmärkten

Und:

In der Innenstadt

- ✓ rund um den Hauptbahnhof zwischen Breitenweg, dem Kino „Cinemaxx“ und dem Überseemuseum und auf der anderen Seite bis zu der Straße „Bahnhofsplatz“ (bis zum „Postamt 5“). Dazu gehört auch der gesamte Busbahnhof. Auf der Bahnhofsrückseite (Richtung Bürgerweide) gilt keine Maskenpflicht.
- ✓ in der Bremer Innenstadt in der Fußgängerzone (ab Brillkreuzung die gesamte Hutfilterstraße und Obernstraße einschließlich Domsheide bis zur Post und in der Ansgaritorstraße, Pieperstraße, Papenstraße, Lloydpassage, Sögestraße, Katharinenstraße und Böttcherstraße). Auch auf dem Markt und dem ganzen Domshof bis zum Schüsselkorb und der Violenstraße muss man eine Maske tragen. Und auch in der Bischofsnadel.
- ✓ im Schnoorviertel

- ✓ an der Schlachte zwischen der Straße Fangturm und der Ersten Schlachtpforte

Im Viertel

- ✓ auf dem Ostertorsteinweg und der Straße Vor dem Steintor, zwischen Goetheplatz und St.-Jürgen-Straße
- ✓ im Fehrfeld
- ✓ am Sielwall und Am Dobben, zwischen Humboldtstraße und Körnerwall.

In Gröpelingen

- ✓ auf der gesamten Gröpelinger Heerstraße ab der Marßeler Straße;
- ✓ weiter auf der Waller Heerstraße bis zur Straße „Im Freien Meer“
- ✓ von der Gröpelinger Heerstraße abgehend auf der Lindenhofstraße bis einschließlich zum Gröpelinger Bibliotheksplatz
- ✓ auf der Straße Am Ohlenhof bis zum Übergang in die Scheeßeler Straße

An der Corona-Ambulanz an der Rennbahn/Vahrer Straße

- ✓ Vahrer Straße zwischen Stellichter Straße und Bevenser Straße und am Beginn der Ludwig-Roselius-Allee

In Oslebshausen

- ✓ In der Schragestraße mit Übergang in die Oslebshausener Tor über die Ecke Bauerndobben
- ✓ Am Oslebshausener Tor bis zum Übergang in die Ritterhuder Heerstraße und bis zur Kreuzung/Ecke Oslebshausener Heerstraße
- ✓ Am Oslebshausener Bahnhof bis zur Ecke Sperberstraße

In Hemelingen

- ✓ Auf der Sebaldsbrücker Heerstraße zwischen Hemelinger Tunnel und dem Übergang in die Hastedter Heerstraße
- ✓ Auf der Hemelinger Bahnhofstraße

Im Schweizer Viertel

- ✓ Auf und rund um den Marktplatz Osterholz inklusive Einkaufszentrum und das Schweizer Eck
- ✓ Auf der Walliser Straße nach Süden bis zum Übergang in die Züricher Straße (Fuß- und Radweg)
- ✓ Auf der Züricher Straße bis Ecke Sankt-Gotthard-Straße
- ✓ Auf der Sankt-Gotthard-Straße bis zur Ecke Brienzer Straße
- ✓ Auf der Davoser Straße bis zur Ecke Zermatter Straße
- ✓ Auf der Zermatter Straße bis zur Ecke Ute-Meyer-Weg
- ✓ Auf dem Ute-Meyer-Weg bis zum Übergang in die Sankt-Gotthard-Straße

- ✓ An der Ecke Züricher Straße und Davoser Straße bis in die Straße Alte Wede (am Anfang)

In Vegesack

- ✓ Auf dem Vegesacker Bahnhofplatz bis zur Alten Hafestraße
- ✓ In der Vegesacker Fußgängerzone, entlang der Gerhard-Rohlfs-Straße, am Botschafter-Duckwitz-Platz und am Sedanplatz und von der Breiten Straße über die Reeder-Bischoff-Straße bis zum Bahnhofplatz

Fahrradfahrerinnen und Fahrradfahrer, die nur durch die genannten Bereiche fahren, müssen dabei keine Maske tragen.

Aktuelle Informationen gibt es in den Tageszeitungen, im Radio und im lokalen Fernsehen.

Auch in den Gebäuden von Schulen müssen geeignete Masken getragen werden.

- ✓ in der Oberstufe von Oberschulen und Gymnasien
- ✓ in Berufsschulen
- ✓ in Werkschulen

in den Klassen 5-9 bzw. 5-10 (Sekundarstufe 1), wenn die Schüler*innen die gleichen Räume benutzen.

Die Ausnahmen

Diese Personen müssen keine Masken tragen:

- ✓ Kinder unter 6 Jahren
- ✓ Kinder in den Grundschulen
- ✓ Gehörlose oder schwerhörige Menschen **und** Personen, die sie begleiten und Personen, die mit ihnen kommunizieren
- ✓ Bei Behinderung, Schwangerschaft oder aus gesundheitlichen Gründen

4. Schließung von Einrichtungen

Die allgemeine Regel

- X Einrichtungen müssen für Besucherinnen und Besucher schließen: Clubs, Diskotheken, Festhallen, und ähnliche Stätten müssen für Publikum geschlossen bleiben.

Bis zum 31. Januar 2021 müssen diese Einrichtungen und Geschäfte schließen:

- X Theater, Opern, Kinos, Konzerthäuser, Museen für Publikum
- X Spielhallen, Spielbanken, Wett-Aannahmestellen für Publikum
- X In Stätten der Prostitution und in Fahrzeugen für Prostitution ist Prostitution verboten; Swingerclubs müssen schließen.
- X Schwimmbäder und Spaßbäder sind für das Publikum geschlossen;
- ✓ **Aber:** Schulsport kann in festen Kohorten stattfinden
- X Saunen, Solarien und Fitness-Studios für Publikum
- X Öffentliche und private Sportanlagen;
Aber, sie müssen nicht schließen,
 - ✓ wenn dort Einzel-Sportarten getrieben werden,
 - ✓ wenn dort ein Beruf ausgeübt wird,
 - ✓ für Bewegungsmöglichkeiten für Kindertagesstätten, wenn es feste Kohorten gibt.
- X Messen, Freizeitparks, Zoos und Tierparks, Indoor-Spielplätze, Kletterhallen, Kletterparks und andere Vergnügungsstätten für Publikum.
- X Gastronomische Einrichtungen wie beispielsweise Restaurants, Cafés und Kneipen.
Aber, geöffnet bleiben dürfen:
 - ✓ Mensen
 - ✓ Betriebskantinen; die Speisen dürfen nur in der Kantine gegessen werden, wenn es aus hygienischen Gründen nicht am Arbeitsplatz möglich ist, z.B. im Krankenhaus; sonst muss man das Essen aus der Kantine mitnehmen
 - ✓ Gastronomischen Einrichtungen z.B. in Hotels oder Pensionen, zur Versorgung der Gäste, die noch dort sein dürfen (Dienstreisen)
 - ✓ Erlaubt bleibt der Außer-Haus-Verkauf von Speisen und Getränken nur zum Mitnehmen;
alkoholische Getränke, wie z.B. Glühwein, dürfen nur in verschlossenen Bechern oder Flaschen verkauft werden
Speisen, die man sofort essen könnte, z.B. Pommes Frites, Döner, Burger dürfen verkauft werden, wenn man die Speise mitnimmt und weggeht.
- X Frisöre, Kosmetikstudios, Massagepraxen, Tattoo-Studios und Nagelstudios;
- X Hotels, Pensionen, Ferienwohnungen und andere Beherbergungsbetriebe
Aber, übernachten dürfen Personen, die keine Tourismusabgabe bezahlen müssen

Die Betreiberinnen und Betreiber der Einrichtungen dürfen ihre Räume aber für erlaubte Veranstaltungen nutzen.

- X** In der Stadt Bremen, an der Schlachte und im Ostertor- und Steintor-Viertel dürfen alkoholische Getränke täglich nur von 6 Uhr bis 22 Uhr verkauft werden.
- X** Bei Treffen, Veranstaltungen oder Demonstrationen draußen auf der Straße darf man keine alkoholischen Getränke trinken, z.B. Bier, Glühwein oder Schnaps.
- X** Geschäfte, die Waren verkaufen, die man nicht täglich braucht, z.B. Buchläden, Spielzeuggläden, Bekleidungsgeschäfte, Elektronik-Märkte etc.

Aber:

Bestellte Ware (z.B. Bücher) darf man abholen, wenn immer nur eine Person in den Laden geht. Oder wenn man die bestellte Ware (z.B. ein Buch) draußen abholen kann.

- X** Busfahrten, Schiffsfahrten und Kutschfahrten für Touristinnen und Touristen sind verboten

Die Ausnahmen

Diese Geschäfte und Einrichtungen bleiben geöffnet:

- ✓ Lebensmitteläden: es dürfen nur so viele Personen in den Laden, dass jede Person 10 Quadratmeter Platz hat. Wenn ein Laden über 800 Quadratmeter groß ist, dürfen für die Quadratmeter über 800 nur so wenige Personen in den Laden, dass jede Person 20 Quadratmeter Platz hat.
- ✓ Wochenmärkte, Hofläden, Direktverkauf vom Bauernhof
- ✓ Lieferdienste für Lebensmittel
- ✓ Getränkemärkte
- ✓ Apotheken, Sanitätshäuser, Reformhäuser, Drogerien, Babyfachmärkte
- ✓ Optiker und Hörgeräteakustiker,
- ✓ Tankstellen und Zeitungsverkaufsstellen,
- ✓ Banken und Sparkassen,
- ✓ Poststellen,
- ✓ Reinigungen und Waschsalons,
- ✓ Tierbedarfshandel und Futtermittelmärkte,
- ✓ Baumärkte und Gartenbaumärkte; **aber:** nur für Gewerbetreibende und für Handwerkerinnen und Handwerker
- ✓ Auto- und Motorrad-Werkstätten; Fahrrad-Werkstätten,
- ✓ Verkaufsstellen für Fahrkarten für Busse und Straßenbahnen
- ✓ der Großhandel,

- ✓ Gemischtwarenläden, wie z.B. Kioske wenn sie überwiegend Waren verkaufen, die man täglich braucht. Wenn diese Läden vor allem andere Waren verkaufen, dürfen sie nur die Dinge verkaufen, die man täglich braucht.

Die Geschäfte dürfen nicht ihre „Randsortimente“ ausweiten.

Für alle gilt:

- Mit Konzept für Schutz und Hygiene
- Abstand halten

5. Offene Einrichtungen müssen Folgendes beachten

Die allgemeine Regel

Falls eine Einrichtung spezielle Vorschriften hat, muss sie sie umsetzen. In allen anderen Fällen müssen Verantwortliche Folgendes beachten:

- ✓ Verantwortliche Personen sorgen für den erforderlichen Abstand
- ✓ Verantwortliche Personen erstellen ein Konzept für Schutz und Hygiene.
- ✓ Verantwortliche Personen erstellen Namenslisten mit Kontaktdaten falls das Angebot drinnen ist.

Die Ausnahmen

Diese Einrichtungen müssen keine Namenslisten erstellen, auch nicht drinnen:

- ✓ Verkaufsstätten
- ✓ Öffentliche Einrichtungen
- ✓ Einrichtungen der Aus-, Fort- und Weiterbildung (öffentlich oder privat), wenn sich die Teilnehmenden mit Namen und Kontaktdaten angemeldet haben

- ✗ Begegnungsstätten und andere Begegnungstreffe müssen in geschlossenen Räumen Namenslisten erstellen

6. Dienstleistungen und Handwerk

Die allgemeine Regel

Dienstleistungen und Handwerk sind, soweit die Einrichtungen nicht schließen müssen, auch ohne den Abstand von 1,5 Metern erlaubt, jedoch mit Maßnahmen, die die Gefahr der Infektion reduzieren.

Die Ausnahme

- ✗ In der Stadt Bremen an der Schlachte und im Ostertor- und Steintor-Viertel dürfen Kioske, Imbisse, Supermärkte, Tankstellen und Lokale zwischen 22 Uhr nachts und 6 Uhr morgens keine alkoholischen Getränke verkaufen.

7. Die Konzepte für Schutz und Hygiene

Die allgemeine Regel

Konzepte für Schutz und Hygiene müssen konkret und sinnvoll sein. Beim Erstellen des Konzepts muss die verantwortliche Person Folgendes beachten:

- ✓ Das Konzept beschreibt, wie der Abstand eingehalten werden kann.
- ✓ Das Konzept beschreibt die Maßnahmen für Hygiene.
- ✓ Das Konzept beschreibt, wie in geschlossenen Räumen ausreichend gelüftet werden kann.
- ✓ Bei Veranstaltungen legt das Konzept eine Obergrenze für die Personenanzahl fest. Es beschreibt, wie die Obergrenze eingehalten werden kann.
- ✓ In Betrieben muss das Konzept Angaben zum Arbeitsschutz enthalten.
- ✓ Auf Verlangen der Behörde legt die verantwortliche Person das Konzept vor.

8. Namensliste und Kontaktdaten

Die allgemeine Regel

Verantwortliche Personen und Einrichtungen, die Namensliste erstellen, müssen Folgendes beachten:

- ✓ Die Liste enthält Namen und Kontaktdaten (Telefonnummer oder E-Mail) **und** Zeitpunkt des Kommens und des Gehens.
- ✓ Wer falsche Angaben macht, muss Strafe zahlen
- ✓ Die verantwortliche Person speichert die Daten drei Wochen lang und löscht sie dann.
- ✓ Personen dürfen nur dann teilnehmen, wenn sie die Daten eintragen.
- ✓ Das Gesundheitsamt darf die Daten einsehen.

Teil 2

Krankenhäuser, Pflegeheime, Werkstätten für Behinderte und Ähnliches (§ 9 bis § 15)

1. Krankenhäuser

Die allgemeine Regel

Krankenhäuser und Einrichtungen für ambulantes Operieren dürfen planbare Operationen und Aufnahmen durchführen.

Die Ausnahmen

- ✓ Planbare Operationen dürfen nur durchgeführt werden, wenn sie Beatmungsgeräte nicht länger als 48 Stunden blockieren.
- ✓ Krankenhäuser müssen Kapazitäten für mögliche Corona-Patienten bereithalten.

2. Besuchsregeln

Die allgemeine Regel

Besuch ist in folgenden Einrichtungen und Fällen erlaubt:

- ✓ Vollstationäre Einrichtungen der Pflege nach § 71 Absatz 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch
- ✓ Einrichtungen für Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 Absatz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch mit Leistungen der Eingliederungshilfe über Tag und Nacht
- ✓ Bestimmte Einrichtungen der Pflege und der Betreuung (siehe Verordnung im Original)
- ✓ In allen Einrichtungen bei besonders berechtigtem Interesse (zum Beispiel bei Minderjährigen, bei einer Geburt, bei Notfällen und palliativen Situationen, stationären Langzeit-Patienten sowie bei Schwerstkranken und Sterbenden)

Aber: In den oben genannten Einrichtungen ist das Besuchen nur unter Bedingungen erlaubt. Die Einrichtungen sollen die Bedingungen auf ihrer Internet-Seite veröffentlichen. Das sind die Bedingungen:

- ✓ Besuchende und besuchte Personen haben keine Symptome für das Corona-Virus.
- ✓ Einrichtung protokolliert den Besuch und speichert die Daten 21 Tage lang (Name, Uhrzeiten, Kontaktdaten).
- ✓ Einrichtung erklärt Besuchern das Hygiene-Konzept.
- ✓ Besuchende und besuchte Person halten 1,5 Meter Abstand und tragen Masken. Familienangehörige müssen keinen Abstand untereinander halten, wenn sie geeignete Masken tragen und sich vor und nach dem Besuch die Hände desinfizieren.

- ✓ Das Personal begleitet den Besuch.
- ✓ Weitere Ausnahmen sind möglich.
- ✓ Weitere Bedingungen in einzelnen Einrichtungen sind möglich (z.B. Vereinbarung für einen Besuchstermin).

In folgenden Einrichtungen ist das Besuchen nur **ausnahmsweise** erlaubt:

- ✓ Krankenhäuser und Einrichtungen für ambulantes Operieren
- ✓ Einrichtungen für Vorsorge und Rehabilitation, die mit Krankenhäusern vergleichbar sind
- ✓ Dialyse-Einrichtungen, Tageskliniken, Entbindungseinrichtungen
- ✓ Vergleichbare Behandlungseinrichtungen oder Versorgungseinrichtungen

Diese Einrichtungen müssen Ausnahmen zulassen, wenn ein besonderes berechtigtes Interesse vorliegt. Sie können aber Auflagen machen. Ein berechtigtes Interesse liegt insbesondere bei Minderjährigen, Gebärenden, im Notfall, in palliativen Situationen, bei der Versorgung von stationären Langzeitpatientinnen und -patienten, Schwerstkranken und Sterbenden oder bei der Betreuung durch Sorgeberechtigte vor.

3. Einrichtungen der Tagespflege

Die allgemeine Regel

Einrichtungen der Tagespflege dürfen normal öffnen. Sie müssen aber die Handlungshilfe des zuständigen Gesundheitsamtes beachten.

4. Werkstätten für Menschen mit Behinderung

Die allgemeine Regel

Die Betreuung und die Zusammenkunft sind in den Einrichtungen erlaubt, **jedoch**:

- ✓ Konzept für Schutz und Hygiene
- ✓ Kontaktliste der Besucher (betriebsfremde Personen)
- ✓ Betroffene Personen sind mit der Betreuung einverstanden
- ✓ Der Träger sorgt für das Kontaktverbot der betreuten Personen im öffentlichen Raum
- ✓ Keine Betreuung in Werkstätten, wenn ein Mensch mit Behinderung trotz angemessener Erklärung die Maßnahmen nicht einhalten kann

5. Tagesförderstätten und Fördergruppen für Menschen mit Behinderungen

Die allgemeine Regel

Auch diese Einrichtungen dürfen für die normale Betreuung öffnen, **jedoch**:

- ✓ Konzept für Schutz und Hygiene
- ✓ Kontaktliste der Besucher (betriebsfremde Personen)
- ✓ Bei Bedarf Gruppengröße anpassen
- ✓ Betroffene Personen sind mit der Betreuung einverstanden
- ✓ Der Träger sorgt für das Kontaktverbot der betreuten Personen im öffentlichen Raum

6. Einrichtungen für Geflüchtete, Saisonarbeiter, Wohnungslose und Obdachlose

Die allgemeine Regel

Der Abstand von 1,5 Metern muss eingehalten werden. Falls dies nicht möglich ist, muss die Einrichtung die Zahl der untergebrachten Personen reduzieren.

Obdachlose Menschen dürfen draußen versorgt werden.

Wer obdachlose Menschen draußen versorgt, muss der Ortspolizeibehörde vorher darüber informieren:

- ✓ auf welchem Platz die obdachlosen Menschen versorgt werden sollen
- ✓ wie viele Menschen vermutlich zu der Versorgung kommen
- ✓ wie oft die Menschen dort versorgt werden
- ✓ und um wie viel Uhr die obdachlosen Menschen dort versorgt werden sollen

7. Konzepte für Testungen auf das Corona-Virus in Einrichtungen

Die allgemeine Regel

Folgende Einrichtungen müssen ein eigenes Konzept erstellen, wie und wie umfangreich Personen nach der Coronavirus-Testverordnung getestet werden sollen:

- ✓ Krankenhäuser,
- ✓ Einrichtungen für ambulantes Operieren,
- ✓ Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen, auch dann, wenn dort keine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt,
- ✓ Dialyseeinrichtungen,
- ✓ Tageskliniken,
- ✓ Arztpraxen,
- ✓ Zahnarztpraxen,
- ✓ Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe,

Das Test-Konzept muss der Coronavirus-Testverordnung entsprechen. Die Einrichtungen müssen den Behörden das Test-Konzept vorlegen können.

Personen, die in vollstationären Pflege-Einrichtungen arbeiten, müssen sich ab dem 21.12.2020 regelmäßig auf Corona testen lassen.

- ✓ Der Corona-Test muss mindestens zwei Mal jede Woche stattfinden.
- ✓ Es muss ein Antigen-Test sein
- ✓ Die Trägerin oder der Träger der Einrichtung muss die Tests organisieren
- ✓ Die Trägerin oder der Träger der Einrichtung muss das Ergebnis dokumentieren
- ✓ Wenn ein Test positiv ist, muss die Trägerin oder der Träger der Einrichtung das Ergebnis an das Gesundheitsamt melden
- ✓ Wenn ein Test positiv ist, oder wenn jemand den Test verweigert, darf diese Person die Einrichtung nicht mehr betreten

Besuch in Pflege-Einrichtungen:

- ✓ Die Träger sollen für Besucherinnen und Besucher einen Corona-Schnelltest anbieten, damit sie das Haus betreten dürfen
- ✓ Oder die Besucherinnen und Besucher müssen eine FFP2-Maske tragen
- ✓ Wer ein negatives Testergebnis vorlegen kann, braucht sich nicht noch einmal testen zu lassen. Das negative Testergebnis darf höchstens 48 Stunden alt sein

Teil 3

Kitas, Schulen, Frühe Hilfen und sonstige Bildungseinrichtungen (§ 16 bis § 18)

1. Kitas (Tageseinrichtungen, Kindertagespflege)

Die allgemeine Regel

Auch diese Einrichtungen dürfen für die normale Betreuung öffnen, **jedoch**:

- ✓ Konzept für Schutz und Hygiene
- ✓ die Betreuung findet in festen, unveränderten Gruppen statt (im so genannten „Kohortenprinzip“)
- ✓ Tagesaktuelle Namenslisten der betreuten Kinder
- ✓ Alle angemeldeten Kinder werden betreut, solange es möglich ist
- ✓ Besonders schutzbedürftige Kinder und Härtefälle haben Vorrang, wenn nicht alle Kinder betreut werden können
- ✓ Details regelt die Senatorin für Kinder und Bildung
- ✓ Ausflüge (zum Beispiel in Museen oder Spielplätze) sind erlaubt, jedoch nach dem Kohortenprinzip und mit Abstand und Hygiene-Konzept.
- ✓ Es gibt Regelungen, wann Mütter und Väter die Einrichtungen betreten dürfen
- ✓ Angebote Dritter sind erlaubt, jedoch in separaten Räumen (auch im so genannten „Kohortenprinzip“)

Wenn sich in Bremen oder Bremerhaven innerhalb von 7 Tagen 200 oder mehr Menschen pro 100.000 Einwohner mit Corona anstecken, gibt es in KiTas nur noch eine Notbetreuung mit weniger Plätzen.

2. Schulen

Die allgemeine Regel

Auch die öffentlichen und privaten Schulen dürfen normal öffnen, **jedoch**:

- ✓ Konzept für Schutz und Hygiene: Unterricht findet in kleinen, festen, unveränderten Gruppen statt (im so genannten „Kohortenprinzip“)
- ✓ Auch in den Gebäuden von Schulen müssen geeignete Masken getragen werden:
 - auch von Schüler*innen ab der 7. Klasse
 - in den Klassen 5-9 bzw. 5-10 (Sekundarstufe 1), wenn die Schüler*innen die gleichen Räume benutzen

- ✓ Unterrichtsgruppen sollen zu verschiedenen Zeiten auf den Fluren sein
- ✓ Schulen dürfen den Präsenz-Unterricht einschränken, wenn dies das Schutz-Konzept erfordert. Dann soll möglichst eine Betreuung für Kinder bis zur 6. Klasse eingerichtet werden
- ✓ Angebote Dritter sind erlaubt, jedoch in getrennten Räumen.
- ✓ Ausflüge (zum Beispiel zu Spielplätzen) sind erlaubt, jedoch in kleinen, festen, unveränderten Gruppen („Kohortenprinzip“)

Die Ausnahmen

- ✓ In Fachräumen können Ausnahmen gelten
- ✓ In Räumen, wo gegessen wird, müssen die Schülerinnen und Schüler nur Masken tragen, bis sie an einem Platz sitzen
- ✓ Kinder in den Grundschulen müssen keine Masken tragen
- ✓ Beschäftigte innerhalb ihres eigenen Büros und in den eigenen Arbeitsräumen müssen keine Masken tragen

Wenn sich in Bremen oder in Bremerhaven innerhalb von 7 Tagen mindestens 200 Personen pro 100.000 Einwohner*innen mit Corona anstecken, dann sollen:

- ✓ die Schul-Klassen ab der Klasse 8 und älter halbiert werden; eine Hälfte darf in die Schule kommen, die andere Hälfte muss zu Hause lernen. Die Gruppen wechseln sich ab, wer in die Schule kommen darf und wer zu Hause lernen muss.
- ✓ beim Lernen zu Hause hilft das Computer-Programm „it's learning“
- ✓ wie der Unterricht für die Schulklassen in den Stufen 1 bis 7 stattfindet, muss jede Schule selbst entscheiden; dafür gibt es festgelegte Entscheidungshilfen; die Schulaufsicht muss zustimmen.
- ✓ Schwimmunterricht ab der 8. Klasse fällt aus
- ✓ Es ist am wichtigsten, dass alle Schülerinnen und Schüler Prüfungen und Abschluss-Prüfungen machen können

Wenn an einer Schule eine Person mit Corona infiziert ist, informiert die Schule alle Schülerinnen und Schüler darüber, wenn sie Kontaktpersonen der Kategorie 1 sind. Das sind alle Schülerinnen und Schüler, die zur gleichen Kohorte gehören.

Alle Schülerinnen und Schüler, die Kontaktpersonen der Kategorie 1 sind, müssen sofort in Quarantäne gehen. Die Quarantäne dauert 14 Tage.

Wenn man Kontaktperson der Kategorie 1 ist, kann man über die Bildungssenatorin einen kostenlosen Corona-Test vermittelt bekommen. Wenn die Schülerinnen und Schüler jünger als 18 Jahre sind, informiert die Schule auch die Eltern.

Teil 4

Häusliche Quarantäne (§ 19 bis § 22)

1. Wer muss in Quarantäne gehen?

Die allgemeine Regel

Folgende Personen müssen in Quarantäne gehen:

✓ Infizierte Personen

- **Beginn:** Sofort nach positivem Test
- **Ende:** Mindestens 14 Tage nach dem Test **und** 48 Stunden symptomfrei **und** Okay vom Arzt oder der Ärztin

✓ Kontaktpersonen der Kategorie 1

- **Beginn:** Sofort nach positivem Test der infizierten Person
- **Ende:** 14 Tage nach dem letzten Kontakt zur infizierten Person; wenn die Kontaktperson ein negatives Testergebnis hat, darf sie die Quarantäne etwas früher beenden: nach 10 Tagen nach dem letzten Kontakt mit der infizierten Person

✓ Einreisende aus Risikogebieten

- **Beginn:** Sofort nach Einreise
- **Ende:** 14 Tage nach Einreise

Kontaktperson der Kategorie I ist, wer:

- zu einer infizierten Person mindestens 15 Minuten geringen Abstand hatte (weniger als 1,5 Meter)
- oder sehr engen Kontakt zu einer infizierten Person für einen kürzeren Zeitraum hatte,

Kontaktperson der Kategorie I ist auch, wer:

- mit einer infizierten Person
- für 30 Minuten oder länger
- in einem relativ engen und schlecht belüfteten Raum (zum Beispiel Unterrichts- oder Gruppenraum) war
- ohne dass alle 20 Minuten gelüftet worden ist und
- die intensive Lüftung mindestens drei Minuten gedauert hat.

Kontaktperson der Kategorie I ist auch, wer:

- mit einer infizierten Person aus derselben Kohorte
- für 30 Minuten oder länger

in einem Raum war.

Wer in Quarantäne ist, darf in einen Garten, auf eine Terrasse oder einen Balkon gehen, wenn sie direkt zur Wohnung gehören.

Die Ausnahmen

Kontaktpersonen der Kategorie 1 müssen NICHT in Quarantäne, wenn sie

- ✓ medizinisches Personal sind und eine Schutzausrüstung getragen haben
- ✓ schon früher mit Corona infiziert waren

Trotz Corona dürfen Sie in diesen Fällen das Haus verlassen:

- ✓ Bei Gefahr für Leben und Gesundheit
- ✓ Weitere Ausnahmen sind möglich (z.B. bei medizinischem Personal oder auf Antrag in Bremen beim Gesundheitsamt und in Bremerhaven bei dem Magistrat).

2. Einreisende

Die allgemeine Regel

Einreisende in das Land Bremen müssen Folgendes beachten:

- ✓ Einreisende müssen für zehn Tage in Quarantäne gehen, wenn sie in den letzten 10 Tagen in einem Risikogebiet waren. Die Risikogebiete stehen auf der Website des Robert-Koch-Instituts.
- ✓ Einreisende aus Risikogebieten müssen frühestens 48 Stunden vor der Einreise nach Deutschland oder direkt danach einen Corona-Test machen. Das Testergebnis auf Papier oder digital muss auf Deutsch, Englisch oder Französisch sein. Die einreisende Person muss das Testergebnis mindestens 10 Tage lang nach der Einreise aufbewahren. Und man muss das Testergebnis innerhalb von 10 Tagen nach der Einreise dem Ordnungsamt Bremen oder dem Gesundheitsamt in Bremerhaven zeigen können.
- ✓ Einreisende aus Risikogebieten müssen sofort in Bremen das Ordnungsamt und in Bremerhaven das Gesundheitsamt informieren.
- ✓ Wenn man aus einem Risikogebiet zurückkommt, muss man sich vorher über das Internet anmelden. Die Webseite dafür heißt „Digitale Einreiseanmeldung“. Man findet sie hier: <https://www.einreiseanmeldung.de/>. Wenn man sich angemeldet hat, bekommt man eine Bestätigung dafür. Die Bestätigung muss man vorlegen, wenn man in Bremen ankommt.
- ✓ Wenn man die „Digitale Einreiseanmeldung“ nicht machen konnte, muss man eine „schriftlichen Ersatzanmeldung“ abgeben.

- ✓ Falls Einreisende innerhalb von 10 Tagen nach der Einreise Corona-Symptome bekommen, müssen sie sofort das zuständige Gesundheitsamt informieren.

Die Ausnahmen

Diese Einreisenden müssen weder in Quarantäne gehen, noch das Amt über Einreise informieren (wenn sie keine Corona-Symptome haben):

- ✓ Personen auf der Durchreise
- ✓ Personen, die weniger als 24 Stunden in einem Risikogebiet waren
- ✓ Personen, die weniger als 24 Stunden in Deutschland bleiben
- ✓ Personen, die weniger als 72 Stunden im Land Bremen bleiben und
 - Verwandte oder ihre*n Lebensgefährt*innen besuchen
 - dringend gebrauchtes medizinisches Personal sind
 - Personen, die Menschen oder Waren über die Grenze transportieren
 - Diplomatinen und Diplomaten, Regierungsmitglieder und Abgeordnete
- ✓ Personen, die sie öffentliche Sicherheit und Ordnung aufrechterhalten, oder die Rechtspflege oder die Funktionsfähigkeit von Parlament, Regierung und Verwaltung
- ✓ Personen, die in Bremen wohnen und für die Ausbildung, Studium oder Beruf in ein Risikogebiet reisen müssen und einmal in der Woche zurück nach Bremen kommen (Grenzpendlerinnen und Grenzpendler)
- ✓ Personen, die in einem Risikogebiet wohnen und für die Ausbildung, Studium oder Beruf nach Bremen reisen müssen und mindestens einmal in der Woche nach Hause fahren (Grenzgängerinnen und Grenzgänger)
- ✓ Personen, die dringend eine medizinische Behandlung brauchen
- ✓ Personen, die schutzbedürftigen oder hilfebedürftigen Menschen helfen
- ✓ Polizeibeamt:innen, die aus einem Auslandseinsatz zurückkehren
- ✓ Personen, die für eine internationale Sportveranstaltung akkreditiert und von einem Bundessportfachverband eingeladen worden sind
- ✓ Einreisende aus einigen Risikogebieten mit einer Bestätigung eines Arztes oder eines Labors, dass sie kein Corona haben, müssen nicht in Quarantäne gehen. Sie müssen diese Bescheinigung dem Gesundheitsamt schnellstens vorlegen. Die Bestätigung darf in Papierform oder in digitaler Form sein. Bei der Einreise darf das Testergebnis maximal 48 Stunden alt sein. Außerdem muss die Bestätigung in deutscher oder englischer oder französischer Sprache sein. Sie müssen die Bescheinigung noch mindestens zehn Tage nach der Einreise aufheben. Das Gesundheitsamt kann der Entlassung aus der Quarantäne widersprechen.
- ✓ Angehörige der Bundeswehr
- ✓ Angehörige ausländischer Streitkräfte

- ✓ Personen, die nach Deutschland kommen, um mindestens 3 Wochen hier zu arbeiten, wenn der Arbeitgeber an ihrem Arbeitsort und ihrer Unterkunft in den ersten 10 Tagen Hygienemaßnahmen vorhanden sind und Kontakt zu anderen vermieden wird, so ähnlich wie in einer Quarantäne.

Die Ausnahmen gelten nur, wenn man keine Corona-Symptome hat, wie z.B. Husten, Fieber, Schnupfen, nichts riechen können oder nichts schmecken können

Wer innerhalb der ersten zehn Tage nach der Einreise solche Symptome bekommt, muss unbedingt zum Arzt gehen.

3. Pflichten während der Quarantäne

Die allgemeine Regel

Personen in der Quarantäne müssen Folgendes beachten:

- ✓ Die Wohnung oder Einrichtung nicht ohne Erlaubnis des Gesundheitsamts verlassen
- ✓ Keinen Besuch empfangen
- ✓ Abstand zu anderen Personen im Haushalt halten
- ✓ Kontakt nach außen minimieren
- ✓ Hygiene-Regeln beachten: richtig husten und niesen, regelmäßig und gründlich Hände waschen, Berührung des Gesichts vermeiden
- ✓ Wenn möglich: morgens und abends Körpertemperatur messen
- ✓ Wenn möglich: Ein Tagebuch zu Symptomen, Körpertemperatur, allgemeinen Aktivitäten und Kontakten führen – auch für die vergangenen Tage soweit möglich
- ✓ Bereitstehen für eventuelle erforderliche Untersuchungen wie Röntgen-Untersuchungen, Blutentnahme oder Abstriche von Haut
- ✓ Das Gesundheitsamt darf betroffene Personen vorladen oder sie in ihrer Wohnung zum Gesundheitszustand befragen
- ✓ Wenn die Person in Quarantäne noch nicht 18 Jahre alt ist, sollen die Eltern oder die Erziehungsberechtigten helfen, dass das Kind /die jugendliche Person die Pflichten in der Quarantäne einhält

4. Verkürzung der Quarantäne

Einreisende aus einigen Risikogebieten können frühestens nach 5 Tagen die Quarantäne verlassen, wenn sie einen negativen Corona-Test auf Papier oder elektronisch vorlegen. Der Test muss in deutscher, englischer oder französischer Sprache sein. Man muss den Test innerhalb von 10 Tagen nach der Einreise beim Gesundheitsamt oder der zuständigen Behörde vorlegen.

Der Test muss mindestens 5 Tage nach der Einreise gemacht worden sein.

Man muss den Test mindestens zehn Tage lang nach der Einreise aufbewahren.

Wenn man eigentlich in Quarantäne ist, und einen Test machen will, wird die Quarantäne nur dafür kurz aufgehoben. Nach dem Test muss man sofort zurück in die Quarantäne.

5. Örtliche Maßnahmen und ergänzende Anordnungen (§ 22a)

Die Behörden in Bremen und Bremerhaven dürfen weitere Regeln und Verbote festlegen, zum Beispiel, wo man in der Öffentlichkeit eine Maske tragen muss. Oder wo eine Zeit lang kein Alkohol verkauft werden darf.

Wenn sich in Bremen oder in Bremerhaven innerhalb von 7 Tagen 200 Menschen oder mehr pro 100.000 Einwohner infizieren, sollen die kommunalen Behörden zusätzliche Regeln und Verbote beschließen, um die Menschen besser vor einer Corona-Infektion zu schützen.

Teil 5 Schluss-Vorschriften (§ 23 bis § 25)

- ✓ Bei Verstößen drohen Bußgelder bis 25.000 €
- ✓ Die Verordnung schränkt diese Grundrechte ein: Freiheit der Person, Religionsfreiheit, Versammlungsfreiheit, Freizügigkeit und die Unverletzlichkeit der Wohnung.
- ✓ Die Vierte Änderungsverordnung der 23. Corona-Verordnung ist gültig ab dem 16.1.2021 bis einschließlich 31.1.2021.

Anlage

Ausnahmen von der häuslichen Quarantäne (§ 19b)

Arbeitgeber dieser Bereiche dürfen Mitarbeiter aus der häuslichen Quarantäne befreien. In diesem Fall muss der Arbeitgeber eine Liste der befreiten Personen den Ortspolizeibehörden und den Gesundheitsämtern geben:

1. Gesundheitswesen:

Alle Beschäftigten im Gesundheitswesen mit Verwaltungspersonal und Reinigungspersonal. Genaue Informationen in der Original-Verordnung.

2. Öffentlicher Dienst:

- | | | |
|---|--|--|
| 1. Senatorische Behörden der Freien Hansestadt Bremen | 14. Staatsanwaltschaft Bremen | 29. Freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe, der Flüchtlingshilfe und Wohnungslosenhilfe, der Altenhilfe und Behindertenhilfe sowie der Drogenhilfe und Suchthilfe |
| 2. Bremische Bürgerschaft (Mitarbeiter und Abgeordnete) | 15. Generalstaatsanwaltschaft Bremen | 30. Kindertagesstätten |
| 3. Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen | 16. Gerichte im Land Bremen | 31. Schulen |
| 4. Stadtverordnetenversammlung Bremerhaven (Mitglieder) | 17. Justizvollzugsanstalt im Land Bremen | 32. Stationäre Betreuungseinrichtungen (z.B. Hilfen für Erziehung) |
| 5. Magistrat der Stadt Bremerhaven (Mitglieder und Beschäftigte) | 18. Hansestadt Bremisches Hafenamts (= Funktion Ordnungsamt im Hafengebiet) | 33. Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit |
| 6. Gesundheitsamt Bremen | 19. Lebensmittel-Überwachungsdienst, Tierschutzdienst und Veterinärdienst des Landes Bremen | 34. Landesbeauftragte für Frauen/ Bremische Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau |
| 7. Ordnungsamt Bremen | 20. Landes-Untersuchungsamt für Chemie, Hygiene und Veterinärmedizin | 35. Performa Nord |
| 8. Standesamt Bremen | 21. Eichamt des Landes Bremen | 36. Entsprechende Einrichtungen anderer Bundesländer und Kommunen |
| 9. Migrationsamt Bremen | 22. Gewerbe-Aufsicht des Landes Bremen | 37. Einrichtungen, deren Tätigkeit für die Pflege diplomatischer und konsularischer Beziehungen sowie die Funktionsfähigkeit der Organe der Europäischen Union und internationaler Organisationen notwendig ist |
| 10. Bürgeramt Bremen (und zugeordnete Dienststellen) | 23. Jobcenter, Agentur für Arbeit | |
| 11. Polizei Bremen und Bremerhaven | 24. Amt für Straßen und Verkehr | |
| 12. Feuerwehr Bremen und Bremerhaven | 25. Amt für soziale Dienste | |
| 13. Sonstige Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben der Freien Hansestadt Bremen sowie der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven, insbesondere der Katastrophenschutz | 26. Amt für Versorgung und Integration Bremen | |
| | 27. Landeshauptkasse | |
| | 28. Sozialversicherungen, Sozialtransfers, Studierendenwerke | |

3. Kritische Infrastruktur:

1. Versorgung und Entsorgung (Strom, Wasser, Energie, Abfall): z.B. Hansewasser, Bremer Stadtreinigung, SWB/Wesernetz
2. Transport und Verkehr
3. Bremischer Deichverband am rechten Weserufer
4. Bremischer Deichverband am linken Weserufer
5. Ernährung: Ernährungswirtschaft, Lebensmittelhandel, Gartenbau und Landwirtschaft (§ 4 BSI-KritisV), inkl. Zulieferung und Logistik
6. Informationstechnik und Telekommunikation (§ 5 BSI-KritisV)
7. Finanz- und Versicherungswesen: Banken, Börsen, Versicherungen, Finanzdienstleister (§ 7 BSI-KritisV)
8. Medien und Kultur: Rundfunk (Fernsehen und Radio), gedruckte und elektronische Presse, Kulturgut, symbolträchtige Bauwerke
9. bremenports GmbH & Co. KG
10. Lotsenbrüderschaften / Lotsenversetzbetrieb im Hafen und auf der Weser
11. EUROGATE Technical Services im Überseehafengebiet
12. Fischereihafenbetriebsgesellschaft
13. DFS Deutsche Flugsicherung GmbH
14. BIS Bremerhavener Gesellschaft für Investitionsförderung und Stadtentwicklung, WFB, Messe Bremen
15. Flughafen Bremen GmbH
16. Tankstellen
17. Bestatterinnen und Bestatter
18. Umweltbetrieb Bremen
19. Immobilien Bremen und Seestadt Immobilien Bremerhaven
20. Stationäre Betreuungseinrichtungen (zum Beispiel Hilfen für Erziehung)
21. Anwaltschaft
22. Betreuungsvereine und rechtliche Betreuer
23. Sicherheitsdienste